

Muß eine Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung, als in das Handelsregister einer Zweigniederlassung bewirkt werden, so ist für die Eintragung in jedes dieser Register die Gebühr besonders zu erheben.

Der Gebührensatz umfaßt neben der Eintragung zugleich alle dieselbe vorbereitenden Verhandlungen und Beschlüsse mit Einschluß der vorschristsmäßigen Bekanntmachung, nicht aber auch der bezüglichen Anzeigen.

Dagegen sind für die durch ein gerichtliches Zwangsverfahren oder durch Verhängung von Ordnungsstrafen veranlaßten Geschäfte, für Entscheidungen, durch welche Anträge oder Beschwerden als unvollständig, unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden, für erteilte Zeugnisse oder Bescheinigungen die Gebühren besonders in Ansatz zu bringen.

§. 55.

Bei Eintragungen in die Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register kommen betreffs der Gebühren und Anzeigen die einschlagenden reichsgesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Für die hinsichtlich der Eintragungen in das Genossenschaftsregister vorkommenden Protokolle, Zeugnisse und sonstigen amtlichen Berrichtungen sind die Kosten nach dem gegenwärtigen Gesetze zu berechnen.

§. 56.

Auf Antrag einer Privatperson oder Partei bewirkte Vorlegung eines beim Gericht geführten öffentlichen Buches oder Registers (z. B. Hypothekenbuches, Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Registers) zur Einsichtnahme an Gerichtsstelle 50 \mathcal{M} .

Vierter Abschnitt.

Gebühren bei den Verwaltungsbehörden.

1. In Sachen der inneren Verwaltung.

a) Bei den landesherrlichen Behörden.

§. 57.

- | | |
|---|---|
| 1. Ertheilung der Rechte ehelicher Geburt | 5 \mathcal{M} bis 200 \mathcal{M} . |
| 2. Volljährigkeitsdekrete | 10 " " 200 " |
| 3. Dispensationen von dem Verbote der Ehe zwischen einem wegen Ehebruches Geschiedenen und seinem Mitschuldigen | 3 \mathcal{M} bis 300 \mathcal{M} . |